

MASSNAHMEN BEI BAUTÄTIGKEITEN IN GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN

Diese Richtlinie richtet sich primär an Krankenanstalten, für andere Gesundheitseinrichtungen gilt eine sinngemäße Anwendung.

Baumaßnahmen in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere in Krankenanstalten können durch Lärmbelästigung sowie Staubaufkommen das Wohlbefinden der PatientInnen/BewohnerInnen beeinträchtigen und zu einem erhöhten Infektionsrisiko führen. Im Vordergrund steht die Gefahr von Infektionen im operativen Bereich und von Infektionen durch Schimmelpilze, besonders bei Patientinnen und Patienten die einer onkologischen, einer transplantations- oder intensivmedizinischen Behandlung unterliegen. Bei Bautätigkeiten in Gesundheitseinrichtungen sind daher Hochrisikobereiche in Rücksprache mit den entsprechenden hygieneverantwortlichen Personen festzulegen. Baumaßnahmen führen meist auch zu einer erheblichen Störung der Betriebsabläufe für die Beschäftigten und bergen die Gefahr, dass wichtige Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden.

Nach dem Krankenanstaltengesetz gehören zu den Aufgaben der/des Hygienebeauftragten bzw. des Hygieneteams alle Maßnahmen, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen in Krankenanstalten und der Gesunderhaltung dienen. Die Beiziehung dieser Personen muss bereits in der Planungsphase für Neu-, Zu- und Umbauten erfolgen.

Die Entscheidungen über den Baubeginn und die organisatorischen Angelegenheiten, die die Hygiene betreffen sind daher rechtzeitig von der Bauleitung bzw. vom Projektleiter den hygieneverantwortlichen Personen zu kommunizieren.

1. Aufgaben der Hygiene im Zusammenhang mit der Planung und der Durchführung von geplanten Baumaßnahmen

- 1.1. Überprüfung, ob die von der Bauleitung vorgelegten Konzepte die Einhaltung der Hygiene ermöglichen (z.B. Bauwege, zu benützende Aufzüge, Zeitabläufe, Staubschutzwände, Baugerüst etc.).

- 1.2. Festlegen, welche Hygieneanforderungen während der Bauphase zwingend notwendig sind.
- 1.3. Vorschlagen, welche optimierenden Maßnahmen durchgeführt werden sollen.
- 1.4. Wenn durch alle möglichen Maßnahmen ein sicherer Betrieb nicht gewährleistet werden kann, ist die Sperrung der betroffenen medizinischen Bereiche anzuraten.

2. Kontrollen, in die das Hygieneteam eingebunden werden muss

- 2.1. Vor Baubeginn ist nachweislich in Zusammenarbeit mit den hygieneverantwortlichen Personen eine hygienische Bestandsaufnahme vorzunehmen. Die geplanten Maßnahmen inklusive der festgelegten Kontrollen und Kontrollintervalle sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 2.2. Während der Bauzeit sind die festgelegten Hygienemaßnahmen täglich durch die Bauaufsicht zu protokollieren. Eine stichprobenweise Kontrolle der Maßnahmen obliegt dem Hygieneteam.
- 2.3. Staubschutzwände sind auf Dichtigkeit zu überprüfen, in kritischen, mechanisch belüfteten Bereichen, z.B. OP-Bereich ist dies auch mittels Rauchröhrchen möglich. Die Prüfung hat durch Techniker zu erfolgen, die Ergebnisse sind zu protokollieren.

3. Staubschutzmaßnahmen

- 3.1. Staubschutzwände müssen dicht sein
- 3.2. Geschlossene Schuttrutschen und geschlossene Schuttcontainer sind einzusetzen
- 3.3. Bei Abbrucharbeiten im Gebäude sind in angrenzenden medizinisch genutzten Räumen die Fenster geschlossen zu halten.
- 3.4. Fassadengerüste und Fassadenabdeckungen am Bestand sind nach Bedarf nass zu reinigen.
- 3.5. Öffnungen in Rohbauten sind bei Ausbauarbeiten nach außen staubschützend abzuschließen.
- 3.6. Lagerungen von stauberzeugenden Materialien (z.B. Sand und Bindemittel) sind in der Nähe medizinisch genutzter Gebäude durch Folien, Vlies oder ähnliches abzudecken
- 3.7. Durch Baufahrzeuge verschmutzte Straßen und Wege in der Nähe medizinisch genutzter Gebäude sind laufend unter Vermeidung von Staubentwicklung zu reinigen.
- 3.8. Ansaugöffnungen von raumluftechnischen Anlagen sind vor Staub zu schützen.

- 3.9.** Der Zugang zu den Baustellen und der Zu- und Abtransport von Baumaterial soll möglichst direkt von außen erfolgen, eventuell über eigenen Stiegenaufgang oder Lift. Wenn dies aus baulichen Gegebenheiten nicht möglich ist, sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich.
- 3.10.** Bei Stemm- und Abbrucharbeiten sind nasse Arbeitsweisen zu wählen, Trockenschnittarbeiten sind zu vermeiden.
- 3.11.** Auch bei kleineren Stemm- und Bohrarbeiten hat sich der Professionist vor Beginn der Arbeiten mit der Stationsleitung ins Einvernehmen zu setzen.
- 3.12.** Von der Projektleitung ist ein Reinigungsplan mit Angabe von Reinigungsfrequenzen zu erstellen. Der Projektleiter muss einen namentlich benannten Ansprechpartner für die Reinigungsleistung den hygieneverantwortlichen Personen bekannt geben.
- 3.13.** Auf Baustellen ist speziell bei der Zwischenlagerung von Sanitär- und Lüftungsbau-teilen darauf zu achten, dass Schmutz und Staubablagerungen insbesondere in den Hohlräumen sicher vermieden werden, da sonst eine Verunreinigung mit Mikroorganismen erfolgt und eine nachfolgende Biofilmbildung begünstigt wird.

4. Lärmschutzmaßnahmen

- 4.1.** Stemm- und Schlagbohrarbeiten dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit den Nutzern erfolgen.
- 4.2.** Kreissägen und Kompressoren sind so aufzustellen, dass die Lärmbelästigung auf ein Minimum reduziert wird (ev. Lärmabschirmung).